

Erläuterungen zu Ihrem Zulassungsbescheid für das Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)

Die erste Stufe des AdH zum Wintersemester 2017/18 findet am 5. September 2017 statt. In der ersten Stufe erhält ein Bewerber eine Zulassung, wenn

- die für das AdH in erster Ortspräferenz genannte Hochschule die Rangfolge der Bewerber zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellt hat und
- der Bewerber auf dieser Grundlage an der erstgenannten Hochschule ausgewählt werden konnte.

Alle anderen Bewerber erhalten erst in der zweiten Stufe (22. September 2017) einen Bescheid.

In der ersten Verfahrensstufe werden nur Zulassungen unter den o. a. Voraussetzungen erteilt, Ablehnungen werden grundsätzlich erst in der zweiten Stufe ausgesprochen.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der zweiten Verfahrensstufe Fälle auftreten können, bei denen ein Bewerber zeitgleich sowohl einen Zulassungs- als auch einen Ablehnungsbescheid für das AdH erhält.

Dies geschieht dann, wenn die Zulassung für eine im Antrag nachrangig genannte Hochschule erfolgt. Der betroffene Bewerber erhält dann immer zusätzlich einen Ablehnungsbescheid für die vorrangig genannten Hochschulen.

Für die Hochschulen, die der Bewerber in seiner Ortsreihenfolge nach der Universität genannt hat, für die er zugelassen wurde, wird kein Bescheid mehr erstellt.

Fristen der Einschreibung

Im Zulassungsbescheid wird Ihnen die Frist mitgeteilt, in der Sie sich bei der Hochschule einschreiben bzw. die Einschreibung an der Hochschule beantragen müssen.

Überschreiten Sie diese Frist zur Annahme des Studienplatzes, verlieren Sie den Studienplatz. Im Zulassungsbescheid wird Ihnen mitgeteilt, bis wann Sie sich bei der Hochschule einschreiben müssen. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Hinweise zur Einschreibung sind entweder auf dem Zulassungsbescheid ausgedruckt oder Sie erhalten sie mit den Einschreibungsunterlagen von der Hochschule.

Falls Sie darüber hinaus Fragen zur Einschreibung haben, informieren Sie sich bitte umgehend bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule.

Bei der Einschreibung müssen Sie krankenversichert sein. Weitere Hinweise hierzu finden Sie in einem Infoblatt zur Krankenversicherung.

Dienst verhindert die Einschreibung

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz und Sie können diese Zulassung vorerst nicht verwirklichen, haben Sie bei Dienstende Anspruch auf erneute Auswahl.

Dieser Anspruch soll Sie vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass Ihnen aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich Ihrer Ausbildungschancen erwachsen.

Im Fall einer Zulassung für Ihren gewünschten Studiengang ist es **nicht** nötig, dass Sie der Hochschule oder hochschulstart.de mitteilen, dass Sie den Studienplatz nicht annehmen können.

Haben Sie Ihren Dienst abgeleistet und Sie können das Studium aufnehmen ist eine erneute Bewerbung für den Studiengang nötig.

Ausführliche Informationen zur "bevorzugten Zulassung nach einem Dienst" finden Sie [hier](#)



Zulassungsbescheid AdH

Erläuterungen zu Ihrem Ablehnungsbescheid für das Auswahlverfahren der Hochschulen

Die Ablehnungsbescheide für das AdH werden am 22. September 2017 bereitgestellt bzw. mit der Post abgeschickt.

Einen Ablehnungsbescheid erhalten Sie,

- wenn Sie im Auswahlverfahren der Hochschulen keinen Studienplatz erhalten konnten oder
- an einer Hochschule, die Sie in Ihrem Antrag in der Reihenfolge der Studienortswünsche nachrangig genannt hatten, zugelassen werden konnten. In diesem Fall erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid für die von Ihnen vorrangig gewünschten Hochschulen.

Für die Hochschulen, die Sie in Ihrer Ortsreihenfolge nach der Universität genannt haben, für die Sie zugelassen wurden, wird für Sie kein Bescheid mehr erstellt.

Die Gründe für die Entscheidungen sind auf der zweiten Seite des Ablehnungsbescheides erläutert.

Unter der von Ihnen beantragten Hochschule finden Sie jeweils links die von der Universität gewählte Bezeichnung der Bewerberrangliste(n) für das Hochschulauswahlverfahren.

Rechts daneben sehen Sie in der Regel die Eintragungen "*Ihr Rang*" und "*Grenzzrang*".

Diese Begriffe haben folgende Bedeutung:

"Ihr Rang"

...nennt den Rangplatz, den Sie mit Ihren Kriterien zur zweiten AdH-Verfahrensstufe an dieser Hochschule einnehmen.



Ablehnungsbescheid im AdH

"Grenzrang"

...nennt den Rangplatz des zuletzt zur zweiten AdH-Verfahrensstufe an dieser Hochschule zugelassenen Bewerbers, d.h. alle, die einen schlechteren Rangplatz einnehmen, konnten nicht zugelassen werden.

An Stelle der oben genannten Eintragungen "*Ihr Rang*" und "*Grenzrang*" können im Ablehnungsbescheid für das Auswahlverfahren der Hochschulen auch folgende andere Eintragungen erscheinen:

"**alle Studienplätze wurden bereits in der vorherigen Verfahrensstufe vergeben, Auswahlgrenzen siehe ... hier**"

Dieser Hinweis bedeutet, dass die entsprechende Hochschule schon an der ersten Stufe des AdH teilgenommen hat und in diesem Rahmen bereits alle Plätze besetzt wurden.

Die von Ihnen nachgewiesenen Kriterien reichten für eine positive Auswahlentscheidung an dieser Hochschule nicht aus. Die aktuellen Auswahlgrenzen finden Sie hier.

"**auf Rangliste nicht geführt**"

Je nach Entscheidung der Hochschulen werden auf einigen Ranglisten nur Bewerber geführt, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (z.B. Teilnahme am Test für medizinische Studiengänge oder Nachweis des Abschlusses einer fachbezogenen Berufsausbildung).

Falls Sie die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllen, erhalten Sie in diesen Fällen den oben genannten Hinweis im Ablehnungsbescheid.

Weiterhin kann der oben genannte Text bei den betreffenden Hochschulen zum Beispiel in folgenden Fällen erscheinen:

- Sie haben keine Einladung zu einem Auswahlgespräch bzw. Testverfahren erhalten, da Ihre persönlichen Kriterien auf Grund der Begrenzung der Teilnehmerzahl hierfür nicht ausgereicht haben oder
- Ihre erforderlichen zusätzlichen Unterlagen sind bei der Hochschule nicht eingegangen.